

Staatsvertrag.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Majestät der König von Sachsen,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

von dem Wunsche geleitet, eine Eisenbahnverbindung zwischen der Gera-Schichtter Bahn und der sächsisch-bayerischen Staatsbahn zu Stande zu bringen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
Höchsthohen Geheimen Regierungs-Rath Moriz Kunze,
Seine Majestät der König von Sachsen
Allerhöchsthohen Geheimen Regierungs-Rath Rudolph von Charpentier,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Allerhöchsthohen Regierungs-Rath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhard,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
Höchsthohen Staatsrath Dr. jur. Emil Heinrich von Beulwitz,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und geböriger Form besundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich Reußischen Regierungen verpflichten sich, jede für Ihr Gebiet, einer unter dem Namen „Mehlthener-Weidauer Eisenbahn-Gesellschaft“

zu bildenden Actiengesellschaft unter den nachstehend unter ☉ zusammengestellten, einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrages bildenden Concessionsbedingungen die Concession zum Bau und Betriebe einer zweigleisigen Locomotiveisenbahn zu erteilen, welche von Mehlthener aus durch das Triebenthal nach Weida geführt und an den Endpunkten einerseits mit der sächsisch-bayerischen Staatsbahn, andererseits mit der Gera-Schichtter Bahn in unmittelbaren Schienenanschluß gebracht werden soll.

Artikel 2.

Der Concessionsertheilung hat voranzugehen:

- 1) die Bildung der Actiengesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister des Handelsgerichts Plauen;
- 2) der Nachweis, daß der gesammte in Actien aufzubringende Theil des Anlagecapitals (i. §. 5 der Vorlage ☉) gezeichnet ist und 20 Procent davon bei namhaften Kaufhäusern eingezahlt und zur Verfügung der Gesellschaft niedergelegt sind;
- 3) die bei der Königlich Sächsischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer, für die rechtzeitige und vorschriftmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör, einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel, haltenden Caution von zwei Procent des gesammten Anlagecapitals, welche in Papieren des deutschen Reiches, oder deutschen Staaten, oder in guten Prioritäten, über deren Güte die Königlich Sächsische Regierung zu befinden hat, zu leisten ist.